




Daten des Rechtsetzungsverfahrens (Feststellungen über Erlass, rechtsaufsichtliche Genehmigung, Rechtswirksamkeit, Änderungen und Aufhebung) betreffend die:

Verordnung zur Beschränkung des freien Umherlaufens  
von großen Hunden und Kampfhunden (Hundehaltungsverordnung)

	Urschrift:	1. Änderung (Anlage 1)	2. Änderung (Anlage 2)	3. Änderung (Anlage 3)	4. Änderung (Anlage 4)
MGR-Beschluss vom:	26.04.2022				
Vorlage an das LRA a) -zur Genehmigung -zur Kenntnisnahme b) vom LRA gen. am: Nr., Az.: gem. (Rechtsgrdl.)	nicht genehmigungspfl. entfällt				
Satzg. ausgefertigt am:	28.06.2022				
Amtl. Bek.m. im Amtsblatt „Marktbote“ vom: Nr., Jahrg.:	01.07.2022 Nr. 26 /64. Jg.				
Tag des Inkrafttretens:	09.11.2022				
Übersendg.d.Satzg.m. Bekm.vermerk an LRA:	01.07.2022				
Geltungsdauer bis/unbeschränkt	20 Jahre (bis 08.11.2042)				
1. Aufhebung: a) MGR-Beschluss / Urteil vom: b) Amtl. Bek.m. im Amtsbl. „Marktbote“ vom: / Nr., Jahrg. 2. Tag d. Unwirksamkt:					
Übersendg. von VO: - LRA: - Polizei-Insp. Burgau - Staatsanwaltsch. NU - Feuerwehr	jeweils am 01.07.2022				
Feststellung: (Datum;Unterschrift)	01.07.2022 I.A. 				



**Verordnung**  
**zur Beschränkung des freien Umherlaufens von großen Hunden und Kampfhunden**  
**(Hundehaltungsverordnung)**

Vom 28.06.2022

Der Markt Jettingen-Scheppach erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 und 3 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes - LStVG - in der in der Bayerischen Rechtssammlung (BayRS 2011-2-I) veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl S. 236) geändert worden ist, folgende Verordnung:

**§ 1**  
**Begriffsbestimmungen**

- (1) Große Hunde sind Hunde, deren Schulterhöhe mindestens 50 cm beträgt. Erwachsene Tiere der Rassen Schäferhund, Boxer, Dobermann, Rottweiler und Deutsche Dogge gelten stets als große Hunde.
- (2) Die Einstufung eines Hundes als Kampfhund ergibt sich aus Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG in Verbindung mit der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl S. 268) in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**  
**Leinenpflicht**

- (1) Große Hunde (§ 1 Abs. 1) und Kampfhunde (§ 1 Abs. 2) sind
- a) auf allen öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen innerhalb der bebauten Bereiche des Marktes Jettingen-Scheppach und
  - b) in allen der Öffentlichkeit zugänglichen Anlagen im gesamten Gemeindegebiet (z.B. Spiel-, Sport-, Bolz-, Skater- oder Eislaufplätze, Badeseen, Lehr- oder „Trimm-Dich“-Pfade usw.) sowie jeweils im Umkreis von 100 m davon ständig an der Leine zu führen.
- (2) Die Person, die den Hund führt, muss dazu physisch und psychisch in der Lage sein. Leine und Halsband bzw. Leibgeschirr müssen reißfest sein. Die Leine darf eine Länge von 1,5 Metern nicht überschreiten. Ein eigenständiges Ablegen der Leine, des Halsbands oder des Leibgeschirrs durch den Hund muss verhindert werden.
- (3) Ausgenommen von der Leinenpflicht nach Abs. 1 sind:
- a) Blindenführhunde,
  - b) Diensthunde der Polizei, des Strafvollzugs, der Bundespolizei, der Zollverwaltung und der Bundeswehr, soweit sie sich im Einsatz befinden,
  - c) Hunde, die zum Hüten einer Herde eingesetzt sind,
  - d) Hunde, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst im Einsatz sind, sowie
  - e) im Bewachungsgewerbe eingesetzte Hunde, soweit der Einsatz dies erfordert.

(4) § 3 Nr. 6 der Benutzungsordnung für Kinderspielplätze des Marktes Jettingen-Scheppach (Verbot des Mitführens von Hunden auf Spiel- und Bolzplätzen) sowie § 3 Abs. 2 Satz 1 Buchst. b) der Reinigungs- und Sicherungsverordnung (Verbot, öffentliche Straßen durch Tiere verunreinigen zu lassen) bleiben unberührt.

**§ 3**  
**Ordnungswidrigkeiten**

Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften des § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 zuwiderhandelt.

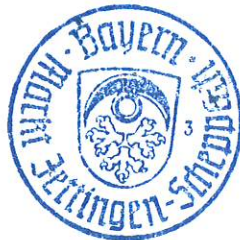
**§ 4**  
**In-Kraft-Treten, Geltungsdauer**

- (1) Diese Verordnung tritt am 09.11.2022 in Kraft.
- (2) Sie gilt 20 Jahre.

Jettingen-Scheppach, den 28. Juni 2022  
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH



Christoph Böhm  
Erster Bürgermeister



Vorstehende Verordnung wurde im Amtsblatt „Marktbote“ des Marktes Jettingen-Scheppach vom 01.07.2022 (Nr. 26 / 64.Jahrgang) veröffentlicht.

Jettingen-Scheppach, den 01. Juli 2022  
MARKT JETTINGEN-SCHEPPACH



Christoph Böhm  
Erster Bürgermeister

